

RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL
Übergangsbestimmungen			
Art. 153 Abs. 1 (erster Satz)	Übergangsbestimmung zur Behandlung von bestimmten Immobilienleasinggeschäften	Die zuständigen Behörden können bis zum 31. Dezember 2012 gestatten, dass bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge von Immobilienleasinggeschäften, die Büro oder sonstige gewerbliche Räume in ihrem Hoheitsgebiet betreffen und bestimmte Kriterien erfüllen, ein Risikogewicht von 50 vH angesetzt wird, ohne dass dabei Anhang VI Teil 1 Nummern 55 und 56 zur Anwendung gelangt.	Nein
Art. 153 Abs. 1 (zweiter Satz)	Übergangsbestimmung zur Bestimmung des besicherten Teils eines überfälligen Darlehens	Bis zum 31. Dezember 2010 können die zuständigen Behörden — wenn für die Zwecke des Anhangs VI der besicherte Teil eines überfälligen Darlehens bestimmt werden soll — andere Sicherheiten als die nach den Artikeln 90 bis 93 zulässigen anerkennen.	Nein
Art. 154 Abs. 1	Übergangsbestimmung zur Festsetzung der Anzahl von Rückstandstagen	Bis zum 31. Dezember 2011 können die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats für bestimmte Forderungen an Gegenparteien, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, die Anzahl von Rückstandstagen auf bis zu 180 festsetzen, wenn die regionalen Voraussetzungen eine derartige Anpassung rechtfertigen. Die jeweilige Anzahl kann je nach Produktlinie unterschiedlich sein.	Nein
Art. 154 Abs. 2	Übergangsbestimmung zur Verkürzung der Zeitperiode des use tests (IRB-Ansatz); (implizite Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung)	Für Kreditinstitute, die eine Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes vor 2010 beantragen, kann der in Artikel 84 Absatz 3 vorgesehene Dreijahreszeitraum bis zum 31. Dezember 2009 auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verringert werden.	Nein

Art. 154 Abs. 3	Übergangsbestimmung zur Verkürzung der Zeitperiode des use tests (LGD-Schätzungen / Umrechnungsfaktoren)	Für Kreditinstitute, die eine Genehmigung zur Verwendung eigener LGD-Schätzungen und/oder eigener Umrechnungsfaktoren beantragen, kann der nach Artikel 84 Absatz 4 vorgesehene Dreijahreszeitraum bis zum 31. Dezember 2008 auf zwei Jahre verringert werden.	Nein
Art. 154 Abs. 4	Übergangsbestimmungen für gewisse Arten von Beteiligungen	Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können den Kreditinstituten bis zum 31. Dezember 2012 gestatten, weiterhin die Basel I Vorschriften auf gewisse Arten von Beteiligungen anzuwenden.	Nein
Art. 154 Abs. 6	Grandfathering-Regelung für Beteiligungspositionen	Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können bestimmte Beteiligungspositionen, die am 31. Dezember 2007 von Kreditinstituten und EU-Tochterunternehmen von Kreditinstituten in diesem Mitgliedstaat gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.	Nein
Art. 154 Abs. 7	Übergangsbestimmung zur Ausfalldefinition von Forderungen an Unternehmen	Für Forderungen an Unternehmen können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats bis zum 31. Dezember 2011 die Anzahl der Tage festlegen, ab der Forderungen als überfällig anzusehen sind. Diese Zahl kann zwischen 90 und 180 Tagen betragen. Für Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat darf die von den zuständigen Behörden festgesetzte Anzahl von Tagen nicht über die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gesetzte Anzahl hinausgehen.	Nein
Art. 155	Übergangsbestimmung zur Festsetzung von Indikatoren im Standardansatz (opRisk)	Bis zum 31. Dezember 2012 können die Mitgliedstaaten für Kreditinstitute, bei denen der Indikator für das Geschäftsfeld Handel bei mindestens 50 vH der für alle Geschäftsfelder insgesamt ermittelten Indikatoren liegt, für das Geschäftsfeld Handel einen Wert von 15 vH ansetzen.	Nein

Anhang VII, Teil 2, Ziff. 8 (zweiter Unterabsatz)	Übergangsbestimmung: LGD-Wert (11,25 %) für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2010 kann bei gedeckten Schuldverschreibungen ein LGD-Wert von 11,25 vH angesetzt werden.	Nein
Anhang VII, Teil 4, Ziff. 66, 71, 86 und 95	Übergangsfrist für verkürzte Beobachtungszeiträume	Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten gestatten, bei Umsetzung des IRB-Ansatzes über einschlägige Daten für einen Zeitraum von zwei Jahren zu verfügen. Der abzudeckende Zeitraum verlängert sich jährlich um ein Jahr, bis massgebliche Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vorliegen.	Ja Anhang VII Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 11.2 Abs. 8, Anhang VII Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 11.3 Abs. 5, Anhang I Abschnitt 2 Teil 4 II Ziff. 11.5c Abs. 3 ERV
Art. 44 RL 2006/49/EG	Übergangsbestimmung zur Festsetzung von Indikatoren im Standardansatz (opRisk) - Wertpapierfirmen	Bis zum 31. Dezember 2012 können die Mitgliedstaaten für Wertpapierfirmen, deren relevanter Indikator für das Geschäftsfeld "Handel und Verkauf" zumindest 50 vH der gesamten einschlägigen Indikatoren für sämtliche Geschäftsfelder ausmacht, einen Prozentsatz von 15 vH für das Geschäftsfeld "Handel und Verkauf" anwenden.	Nein
Art. 45 RL 2006/49/EG	Übergangsbestimmung: Überschreitung Obergrenze Grosskredite	Bis zum 31. Dezember 2010 können die zuständigen Behörden den Wertpapierfirmen unter bestimmten Bedingungen gestatten, die in Artikel 111 der RL 2006/48/EG genannten Obergrenzen für Grosskredite zu überschreiten.	Nein
Art. 47 RL 2006/49/EG	Übergangsbestimmung: Finanzinstitute - besondere Risikomodel-Anerkennung	Bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zu einem von den zuständigen Behörden auf Einzelfallbasis festgelegten früheren Zeitpunkt können Finanzinstitute, die vor dem 1. Januar 2007 eine besondere Risikomodel-Anerkennung gemäss erhalten haben, für die Zwecke dieser Anerkennung die Richtlinie 93/6/EWG in ihrer Fassung vor dem 1. Januar 2007 anwenden.	Nein